Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/10/8 85/09/0254

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1986

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §43 Abs2;
BDG 1979 §95 Abs3;

Rechtssatz

Ein Exekutivbeamter, der ihm anvertrautes Gut veruntreut und dadurch nicht nur die Achtung, welche der Bf zur Wahrnehmung seines schwierigen Exekutivdienstes benötigt, sondern auch das Vertrauensverhältnis das zwischen ihm und der Verwaltung besteht und die Grundlage des österreichischen Beamtentums bildet, schwer erschüttert, muss für den Exekutivdienst schlechterdings für untragbar erachtet werden, weshalb die im Disziplinarerkenntnis ausgesprochene Strafe der Entlassung des Beamten als gerechtfertigt erscheint.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985090254.X02

Im RIS seit

28.10.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at